

Herrn
Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Per Mail
post.lad@bglld.gv.at

BMI - V/B (Gruppe V/B)
BMI-V-B@bmi.gv.at

Mag. Elisabeth Schneider
Sachbearbeiter/in

elisabeth.schneider03@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-B@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.864.780

Schreiben Land Burgenland, Dr. Philapitsch Florian, LL.M., Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 18. September 2025, betr. "Sachleistungskarte für Asylwerber" - Antwortschreiben

Sehr geehrter Herr Dr. Philapitsch, LL.M.,

eingangs darf für Ihr an Herrn Bundeskanzler Dr. Christian Stocker gerichtetes Schreiben vom 8. Oktober 2025 betreffend „Sachleistungskarte für Asylwerber“, GZ: 2025-000.154-32/3, welches dem Ministerrat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 zur Kenntnis gebracht wurde und dem Bundesministerium für Inneres zur weiteren Veranlassung übermittelt wurde, gedankt werden. Den in der Entschließung des Burgenländischen Landtags ins Treffen angeführten Punkten wird im Bundesministerium für Inneres (BMI) eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zu den im Schreiben angeführten Punkten kann wie folgt mitgeteilt werden:

Zum Punkt „eine Obergrenze von 10.000 Asylanträge einführen“

Soweit die Bundesregierung zur Einführung einer Obergrenze von 10.000 Asylanträgen aufgefordert wird, darf versichert werden, dass es der Bundesregierung sowie im Besonderen dem Bundesministerium für Inneres ein zentrales Anliegen ist, irreguläre Migration nach Österreich nachhaltig einzudämmen. Gespräche und intensive Abstimmungen zu Maßnahmen zur Einschränkung von illegaler Migration finden laufend mit der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten, Transitstaaten aber auch

Herkunftsstaaten der Antragsteller statt. Ziele in diesem Zusammenhang sind, lückenlose Grenzkontrollen und Registrierungen auf der Route, insbesondere an den EU-Außengrenzen, Sekundärmigration zu verhindern und Rückführungen durchzusetzen.

Durch umfangreiche Maßnahmen wie etwa der Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsstaaten, der Durchführung von raschen Verfahren bei Asylwerbern aus sicheren Herkunftsstaaten, einer „Null-Toleranz Politik“ gegenüber Straffälligen, effektiven Außerlandesbringungen oder der Schleppereibekämpfung auf den Migrationsrouten, konnte die illegale Migration in den letzten Jahren stark eingeschränkt und die Asylanträge in Österreich von beispielsweise über 59.000 im Jahre 2023, auf 24.000 im Jahre 2024 und auf nunmehr rund 14.300 bis Ende Oktober 2025 stark reduziert werden. Dabei ist auch hervorzuheben, dass nur rund 41 % dieser Asylanträge (rund 5.900) nach einer illegalen Einreise erfolgten. Zuletzt erfolgte auch eine „Hemmung“ des Familiennachzugs, wodurch die Zahlen auch in diesem Bereich wesentlich zurückgingen.

Festgehalten werden darf jedoch, dass jedes rechtsstaatliche Handeln nur im Rahmen der einschlägigen nationalen, europa- und völkerrechtlichen Normen und Verpflichtungen erfolgen kann. Eine verbindliche Obergrenze bzw. das Aussetzen des Asylrechts nach Erreichen einer solchen Grenze würde einen Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften darstellen. Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung festlegt, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet ist.

Zum Punkt „sich auf EU-Ebene für eine faire Verteilung der Asylwerber:innen einsetzen“

Der derzeit in Implementierung befindliche Asyl- und Migrationspakt sieht unter anderem einen Solidaritätsmechanismus vor. Demnach sollen Mitgliedstaaten, die einem besonderen Migrationsdruck ausgesetzt sind, von weniger belasteten Mitgliedstaaten unterschiedliche Solidaritätsleistungen erhalten. Diese können beispielsweise in der Übernahme von Asylwerbern oder in finanziellen Leistungen bestehen.

Dabei wurde auf Grundlage des jährlichen Asylberichts, den die Europäischen Kommission Anfang November 2025 veröffentlicht hat, eine Einstufung vorgenommen, welche Mitgliedstaaten Solidaritätsleistungen erhalten sollen. Dies sind Italien, Griechenland, Spanien und Zypern.

Österreich wurde gemeinsam mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Kroatien und Polen als Mitgliedstaat in einer ausgeprägten Migrationslage eingestuft. Dies bedeutet, dass diese Mitgliedstaaten eine vollständige oder partielle Entbindung von Solidaritätsverpflichtungen beantragen können. Bei Österreich waren bei der Beurteilung insbesondere die Belastungen der letzten fünf Jahre wesentlich.

Wie bereits oben ausgeführt konnten durch zahlreiche Maßnahmen und Initiativen die Asylanträge, insbesondere von illegal eingereisten Fremden, in Österreich stark reduziert werden und wird dieser Weg weiter konsequent verfolgt. In diesem Sinne gilt es auch auf europäischer Ebene alle Maßnahmen effizient umzusetzen, die zu einer Reduktion der illegalen Migration führen.

Eine verpflichtende Verteilung von Asylwerberinnen und Asylwerbern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird von Österreich abgelehnt, da dies zu einem Pull-Faktor führen würde und Schleppergruppen davon profitieren könnten.

Zum Punkt „effektive Rückführungsabkommen mit relevanten Drittstaaten abschließen, um die Rückführung negativ beschiedener Asylwerber:innen in sichere Herkunfts- oder Drittstaaten zu ermöglichen.“

Funktionierende Außerlandesbringungen zählen zu den wesentlichen Säulen einer glaubwürdigen Migrationspolitik und bedürfen einer effektive Rückübernahmekooperation der Herkunftsstaaten. Formelle Rückübernahmeabkommen stellen dabei eine wesentliche – wenngleich nicht zwingende oder einzig mögliche – Grundlage dar.

Die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger entspricht Völkergewohnheitsrecht und ist in breiten Rahmenabkommen zusätzlich verankert, wie u.a. dem EU-Partnerschaftsabkommen mit den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten.

In den letzten Jahren wurden, auf europäischer Ebene und bilateral, verstärkt auch alternative Vereinbarungen getroffen, welche die praktische Rückkehrzusammenarbeit regeln und die Bereitschaft zur operativen Zusammenarbeit unterstreichen. Parallel dazu erfolgte eine Abkehr von monothematischen Rückübernahmeabkommen hin zu inhaltlich breiteren Migrationsabkommen und -vereinbarungen.

Die Etablierung entsprechender Grundlagen der Zusammenarbeit und sohin Verbesserung der Rückkehrkooperation mit Herkunftsstaaten mittels Abschlusses entsprechender Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zählt daher zu den langjährigen Arbeitsschwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres.

Gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wurden und werden – in Ergänzung zur europäischen Ebene – auf bilateraler Ebene laufend Konsultationen, Gespräche sowie Verhandlungen zu formellen Rückübernahmeabkommen oder Vereinbarungen mit Rückübernahmeschwerpunkt bzw. Rückkehrbestimmungen geführt.

So wurden 2023 beispielsweise grundlegende Vereinbarungen zur praktischen Rückübernahmekooperation mit Marokko oder dem Irak unterzeichnet. Zudem besteht seit 1. September 2023 ein umfassendes Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Indien, welches auch Rückkehr und Rückübernahme regelt. In den jeweiligen Vereinbarungen finden stets die freiwillige Rückkehr sowie die zwangsweisen Außerlandesbringungen Berücksichtigung. Außerdem liegen neuerdings Rückübernahmeabkommen bzw. -vereinbarungen mit den Philippinen (unterzeichnet am 25. Oktober 2023), Indonesien (unterzeichnet am 13. Mai 2024), Ghana (unterzeichnet am 13. September 2024), Kenia und Kuwait (jeweils unterzeichnet am 26. September 2024), Ecuador (unterzeichnet am 6. Dezember 2024), Kasachstan (unterzeichnet am 28. Februar 2025), Mongolei (unterzeichnet am 26. Mai 2025) vor.

Aktuell bestehen somit 18 EU sowie 28 bilaterale Rückübernahmeabkommen, zudem zehn EU-Kooperationsvereinbarungen (u.a. Bangladesch, Gambia) und zwölf bilaterale Kooperationsvereinbarungen, sowie das bilaterale Mobilitäts- und Migrationspartnerschaftsabkommen mit Indien.

Zusätzlich darf auf die Bestrebungen, sowohl auf EU als auch auf nationaler Ebene zur Etablierung von inhaltlich breiten Partnerschaften hingewiesen werden. Am 16. Juli 2023 wurde mit Tunesien ein EU-Memorandum of Understanding „Strategische Partnerschaft“ unterzeichnet. Im März 2024 folgte eine EU-Migrationspartnerschaft mit Mauretanien, im Mai 2024 wurde eine Gemeinsame Erklärung der EU mit Ägypten und im Januar 2025 mit Jordanien unterzeichnet. Alle vier Vereinbarungen enthalten spezifische Verweise auf den Migrationsbereich inklusive der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger. Diese Vereinbarungen sind klarerweise für die österreichische Rückkehrkooperation mit diesen Ländern auch von entsprechendem Wert.

Abschließend wird festgehalten, dass Österreich mit allen Herkunftsländern bedarfsorientierte Gespräche auf operativer Ebene führt, die der Etablierung und Stärkung umfassender und effektiver Rückkehrkooperationen (v.a. Identifizierungen und Ausstellung von Ersatzreisepapieren/Heimreisezertifikaten für freiwillige und zwangsweise Rückkehr) dienen. Der selbstständigen Umsetzung der Ausreiseverpflichtung („freiwillige Rückkehr“) kommt stets Priorität zu. Diese wird seitens Österreich seit Jahren organisatorisch und finanziell unterstützt (u.a. mittels Rückkehrberatung, finanzieller Starthilfe und Reintegrationsprogrammen in dzt. 44 Herkunftstaaten).

27. November 2025

Für den Bundesminister:
SC Mag. Peter Webinger

Elektronisch gefertigt

